

68. Kann der Schuldner, der vereinbarungsgemäß erst nach Friedensschluß zu liefern hatte, sich von der Lieferpflicht wegen der Entwertung der deutschen Währung lossagen?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1921 i. S. Pf. (Kl.) w. B. (Bekl.)
VI 85/21.

I. Landgericht Erefeld, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Düsseldorf-er Gummiband-Weberei G. m. b. H., die Rechtsvorgängerin des Klägers, kaufte von dem Beklagten laut Bestätigungsschreiben vom 15. Februar 1917 2400 Pfund Garn zu bestimmt bezeichneten Preisen, mit der Klausel, daß die Preise sich für jeden angefangenen Monat bis zum Eintreffen der Rohbaumwolle in einem deutschen Hafen um 1% erhöhen, und mit der weiteren Bestimmung, daß die Verladung innerhalb 45 Tagen nach Eröffnung der Schifffahrt für die deutsche Flagge nach einem Nordseehafen zu erfolgen hat. Das Bestätigungsschreiben enthält außerdem noch folgende zwei Klauseln: 1. Jegliche behörbliche Maßnahme soll beide Teile von der Erfüllung des Abschlusses entbinden; 2. Arbeiterausstände und Betriebsstörungen aller Art, Mobilmachung und Krieg sollen den Beklagten ermächtigen, die Lieferungen entsprechend hinauszuschieben. Am 28. Juli 1919 teilte der Kläger dem Beklagten mit, es sei ein Bremer Dampfer von Rotterdam mit 1200 Ballen Baumwolle nach Bremen abgegangen, und verlangte daraufhin Erledigung des Auftrags. Der Beklagte verweigerte die Erfüllung des Vertrags, da die Vertragserfüllung unter den im Sommer 1919 völlig umgewandelten Verhältnissen dem widerspreche, was die Parteien vernünftigerweise beabsichtigt hätten. Der Kläger erhob darauf Klage auf Lieferung von 1200 Pfund Garn zu den Preisen der Auftragsbestätigung vom 15. Februar 1917.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten, das Oberlandesgericht wies die Klage ab. Das Reichsgericht stellte das landgerichtliche Urteil wieder her aus folgenden

Gründen:

Als der Garnkauf Mitte Februar 1917 zustande kam, war mit dem Eintritt Amerikas in den Krieg bereits zu rechnen; die Kriegslage war keineswegs günstig und wenn auch der Beklagte mit einem so überaus unglücklichen Ausgange nicht zu rechnen brauchte, so lag doch der Kriegsverlust derart im Bereiche der Möglichkeit, daß der Beklagte wegen dieser Tatsache allein sich nicht vom Vertrage lossagen darf; er hat sich auch durch eine besondere Kriegsklausel in dieser Hinsicht nicht von seiner Lieferpflicht freigezeichnet. Ebenjowenig kann der Beklagte sich seiner vertraglichen Lieferpflicht durch den Hinweis auf die

vom Berufungsgericht als gerichtsbekannt bezeichnete Tatsache entziehen, daß er Rohbaumwolle, deren er zur Herstellung des Garns bedurfte, im Sommer 1919 nur erwerben konnte, wenn er ein Vielfaches (vielleicht das Zehnfache) des Vertragspreises anlegte. Abgesehen davon, daß der Beklagte nur Händler ist und selber keine Garne fabriziert, müssen Verträge nach Treu und Glauben grundsätzlich selbst dann vom Schuldner erfüllt werden, wenn dieser durch die Beschaffung der inzwischen verteuerten Ware erheblichen Schaden erleiden würde. Für Kaufabschlüsse mit hinausgeschobener Lieferzeit gilt nichts anderes; Preisstürze wie Preissteigerungen, die bei diesen nichts Ungewöhnliches sind, müssen, wenn Treu und Glauben im Handelsverkehre weiter bestehen sollen, regelmäßig von den Vertragsschließenden mit in den Kauf genommen werden. Diese Regel muß der Beklagte hier um so mehr gegen sich gelten lassen, als er sich bewußt auf ein gemagtes Geschäft mit steigender Preisconjunktur eingelassen hat; gleichviel in welchem Umfange man dem Geschäft auf seiten des Beklagten Spekulationscharakter beilegen will.

Allerdings könnte dann eine Ausnahme Platz greifen, wenn die vom Beklagten geschuldete Leistung unter der Einwirkung außergewöhnlicher Umstände als eine ganz andere erscheinen würde, wie im Verträge vorgesehen war. Daß die nach dem Kriege eingetretene Umwälzung aller wirtschaftlichen Verhältnisse derartige außergewöhnliche Ereignisse sein können, ist vom Reichsgerichte mehrfach anerkannt worden. Ähnlich lag der Fall in dem Urteile vom 22. Oktober 1918 (RGZ. Bd. 94 S. 68). Dort war bereits vor dem Kriege indische Baumwolle unter der Klausel gekauft worden, daß der Krieg von der Lieferpflicht entbinden solle; eine im Oktober 1914 getroffene Vereinbarung, es sollten die Rückstände erst nach dem Kriege geliefert werden, wurde nach Lage der damaligen Verhältnisse als nicht mehr verbindlich behandelt, weil es wesentlich darauf ankam, daß zur Zeit der Urteilsfällung die Einfuhr indischer Baumwolle durch den Krieg überhaupt unterbunden und auch nicht abzusehen war, wann nach Kriegsende und unter welchen wirtschaftlichen Verhältnissen neue Abladungen aus Indien eintreffen könnten. Hier liegt der Fall wesentlich anders. Die Einfuhr von Baumwolle nach Deutschland unter deutscher Flagge ist seit Sommer 1919 nicht mehr gehindert. Fest steht, daß bereits im Juli 1919 ein Bremer Dampfer von Rotterdam Baumwolle nach Bremen eingeführt hat. Nach der ausdrücklichen Vertragsklausel ist also die Lieferung fällig geworden; das hat der Beklagte auch an sich nicht bestritten. In Bremen finden wieder Auktionen von Rohbaumwolle statt. Rohbaumwolle ist in Deutschland wieder eine greifbare Ware geworden. Von einer durch außergewöhnliche Umstände bedingten Ungewißheit über Zeit und Art der Aus-

führbarkeit der Lieferung, wie im Falle des erwähnten Urteils in *RGZ. Bd. 94 S. 68*, kann hier keine Rede sein.

Dieser Sachlage wird das Landgericht durchaus gerecht, wenn es ausführt: Der Beklagte habe schon beim Vertragsschluß auf die Schwierigkeiten nach dem Kriege und auf die eintretenden Preissteigerungen Rücksicht genommen, indem er den Preis für jeden Monat bis zum Eintreffen der Rohbaumwolle in einem deutschen Hafen um 1% erhöhte. Er habe ein Spekulationsgeschäft eingehen wollen und auch abgeschlossen. Die geforderte Leistung sei für ihn nicht unmöglich geworden, da Rohbaumwolle in Bremen wieder zur Versteigerung gekommen sei. Auch der für Rohbaumwolle geforderte Preis sei nicht deshalb so hoch, weil die Ware im Werte gestiegen, sondern weil die deutsche Papiermark im Auslande fast wertlos geworden sei. Sei der Beklagte in der Lage, heute noch mit Gold, Silber oder mit ausländischen Werten zu kaufen, so sei der Preisunterschied gegenüber dem Vertragspreise nicht so bedeutend, wie es auf den ersten Blick scheine.

Wer, wie der Beklagte, unter den unsicheren Verhältnissen einer keineswegs günstigen Kriegslage ein gewagtes Geschäft eingeht, kann sich nicht von seiner Lieferpflicht deshalb lösen, weil schließlich das Geschäft infolge des Tiefstandes der deutschen Wärluta für ihn ein verlustbringender Fehlschlag geworden ist. Er muß diesen Fehlschlag auf sich nehmen und ist gehalten, nach Maßgabe des Vertrags zu liefern.

Wenn das Berufungsgericht dagegen ausführt, es könne nicht die Absicht der Parteien gewesen sein, den Vertrag auf alle Fälle und unter allen Umständen unbekümmert, was vorkommen mag, zur Ausführung zu bringen, so ist dies jedenfalls soweit zutreffend, als die beiden dem Vertrag eingefügten Klauseln reichen, wonach beide Teile im Falle behördlicher Maßnahmen von der Vertragserfüllung entbunden werden und der Beklagte wegen Arbeiterausständen, Betriebsstörungen, Mobilmachung und Krieg die Lieferungen entsprechend hinauschieben darf. Diese Klauseln können aber dem Beklagten hier in keiner Weise helfen; behördliche Maßnahmen sind nirgends verhängt worden und Rohbaumwolle kann ungestört in Deutschland eingeführt werden. Es geht aber nicht an, den engen Bereich jener Klauseln dahin auszudeuten, daß nach dem Inhalte des Vertrags der Beklagte auch wegen sonstiger, durch die Zeitverhältnisse verursachter Erschwerungen seiner Lieferpflicht, als welche hier nur der verteuerte Marktpreis der Rohbaumwolle in Frage kommt, berechtigt sein sollte, den ganzen Bestand des Vertrags für rechtsunwirksam erklären zu lassen und sich von seiner Lieferpflicht überhaupt für entbunden zu erachten. . . .